



Bericht

der Landesregierung

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Drucksache 15/3638

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Einschätzung der Zielerreichung gemäß Wasserrahmenrichtlinie

- 1.1 Ziele der Wasserrahmenrichtlinie
- 1.2 Ergebnis der Bestandsaufnahme 2004
- 1.3 Zielerreichung bei den Fließgewässern
- 1.4 Zielerreichung bei den Seen
- 1.5 Zielerreichung beim Grundwasser
- 1.6 Zielerreichung bei den Küstengewässern

2. Bisherige Aktivitäten des Gewässerschutzes

- 2.1 Abwasserbeseitigung
- 2.2 Gewässerschutzkonzepte
- 2.3 Grobkonzepte der Wasser- und Bodenverbände
- 2.4 Beratungsmodelle des Grundwasserschutzes

3. Synergiegewinne für andere Ziele der Umweltpolitik

- 3.1 Synergien mit dem Naturschutz
- 3.2 Synergien bei Schutzgebieten, dem Hochwasserschutz und dem Tourismus

4. Einbindung gesellschaftlicher Verbände

- 4.1 Beiräte und Arbeitsgruppen
- 4.2 Beteiligungsmodell Schleswig-Holstein
- 4.3 Öffentlichkeitsarbeit

5. Strategien für die Einhaltung der Umsetzungsfristen

- 5.1 Projektmanagement
- 5.2 Informationsaustausch

6. Strategien für das Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie

- 6.1 Maßgebliche Defizite an den Gewässern
- 6.2 Notwendige Maßnahmen
- 6.3 Bereitstellung von Flächen
- 6.4 Vorgezogene Maßnahmen
- 6.5 Planung und einvernehmliche Entscheidung in den Bearbeitungsgebieten

7. Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen

- 7.1 Wasserbenutzungsabgaben
- 7.2 Bundes- und EU-Mittel
- 7.3 Synergien mit anderen Programmen

8. Koordination und Kooperation mit den Nachbarländern

- 8.1 Koordinierung in der Flussgebietseinheit Elbe
- 8.2 Vorgehen in Niedersachsen
- 8.3 Koordinierung mit Mecklenburg-Vorpommern
- 8.4 Kooperation mit Dänemark

9. Umsetzung von Maßnahmen in den Nachbarländern

- 9.1 Maßnahmenumsetzung in Hamburg
- 9.2 Maßnahmenumsetzung in Niedersachsen

1. Einschätzung der Zielerreichung gemäß Wasserrahmenrichtlinie

1.1 Ziele der Wasserrahmenrichtlinie

Die wichtigsten Ziele der Wasserrahmenrichtlinie sind:

- Der gute ökologische Zustand in natürlichen Gewässern. Das heißt, die biologischen Verhältnisse sollen nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender menschlicher Einflüsse entsprechen.
- Das gute ökologische Potenzial in künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern. Das gute ökologische Potenzial stellt dabei einen Zustand dar, bei dem der biologische Zustand soweit wie möglich den Bedingungen des am ehesten vergleichbaren Gewässertyps entspricht, wobei die aufgrund bestehender Nutzungen notwendigen strukturellen Veränderungen des Wasserkörpers berücksichtigt werden.
- Der gute chemische und gute mengenmäßige Zustand im Grundwasser.

1.2 Ergebnis der Bestandsaufnahme 2004

Das Ergebnis der inzwischen abgeschlossenen Bestandsaufnahme des Gewässerzustandes in Schleswig-Holstein stellt sich wie folgt dar:

- Rd. 98 Prozent der Fließgewässer erreichen ohne entsprechende Maßnahmen die Ziele der WRRL wahrscheinlich nicht. Ursache dafür sind insbesondere die strukturellen Veränderungen zum Gewässerausbau. Sohl- und Uferbefestigungen, Begradigungen und Querbauwerke sowie regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen behindern die für die Zielerreichung notwendige Entwicklung naturnaher Tier- und Pflanzengesellschaften in den Fließgewässern.
- Rd. 95 Prozent der Seen erreichen die Ziele der WRRL wegen zu hoher Nährstoffkonzentrationen wahrscheinlich nicht. Besonders flache Seen mit einem großen Einzugsgebiet zeigen Eutrophierungserscheinungen, die eine typspezifisch natürliche Flora und Fauna verhindern.
- In rd. 95 Prozent der Küstengewässerfläche wird der gute ökologische Zustand ohne Reduzierung der Nährstoffeinträge im Einzugsgebiet der Elbe und den kleineren Flüssen, die in die Nord- und Ostsee münden, nicht erreicht.

1.3 Zielerreichung bei den Fließgewässern

Für die Regeneration der Fließgewässer und die Herstellung der Durchgängigkeit für Fische sind nach Ermittlungen des Landesamtes für Natur und Umwelt voraussichtlich Flächen von etwa 30 ha/km Gewässerlänge erforderlich. Die Talräume müssten so weit extensiviert werden, dass weitestgehend keine Ansprüche aus der Flächennutzung an die Wasserbewirtschaftung gestellt werden und (fast) keine Gewässerunterhaltung mehr erforderlich wäre. Es wird erwartet, dass unter den bestehenden Voraussetzungen nur etwa 10 bis 20 Prozent der Fließgewässerlänge Schleswig-Holsteins den in der WRRL geforderten guten ökologischen Zustand erreichen werden. Der Flächenbedarf für die Zielerreichung wird auf etwa 24.000 ha geschätzt.

1.4 Zielerreichung bei den Seen

Für die Regeneration von Seen sind ebenfalls Flächen an den Gewässern zu extensivieren, um Nährstoffeinträge (insbesondere Phosphor) durch Abschwemmung und andere diffuse Quellen zu reduzieren. Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie werden bis 2015 voraussichtlich nur an 25 tieferen Seen mit relativ kleinem Einzugsgebiet erreicht. Dieses sind etwa 40 Prozent der Seen. Der Flächenbedarf dafür wird auf rd. 17.000 ha geschätzt.

1.5 Zielerreichung beim Grundwasser

Auf rd. 50 Prozent der Landesfläche erreichen die Grundwasserkörper ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen wahrscheinlich die Ziele der WRRL hinsichtlich des chemischen Zustands des Grundwassers nicht, weil bei ihnen die natürlichen Schutzschichten nicht hinreichend sind, um die Stoffeinträge aus der Landnutzung zurückzuhalten. Besondere Probleme bereiten hier Stickstoffverbindungen, die aus den Böden ausgeschwemmt werden. Die Zielerreichung hängt stark von der Akzeptanz der erforderlichen Maßnahmen durch die Landwirtschaft ab, die etwa 70 Prozent der Landesfläche nutzt. Besonders auf sandigen, durchlässigen Böden werden dazu die Düngung und die Bodenbearbeitung weiter optimiert werden müssen, um Nährstoffverluste zu verringern. Es ist das Ziel, möglichst in allen Grundwasserkörpern den guten chemischen Zustand zu erreichen. In einigen Bereichen wird dies möglicherweise nicht bis 2015 zu verwirklichen sein. Mengenmäßige Probleme bestehen beim Grundwasser in Schleswig-Holstein

dagegen nicht, da die Neubildungsrate aus Niederschlägen höher ist als die Grundwasserentnahmen für die Wasserversorgung und andere Grundwassernutzungen.

1.6 Zielerreichung bei den Küstengewässern

In den Küstengewässern sind es ebenfalls die erhöhten Nährstoffkonzentrationen, die das Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie verhindern. Der gute ökologische Zustand wird in der Nordsee voraussichtlich nur außerhalb des direkten Einflussbereiches der Elbe und in der Ostsee nur in den flacheren Küstenabschnitten zu erreichen sein.

Voraussetzung für die Zielerreichung bei den unter Ziffer 1.3 bis 1.6 genannten Gewässern ist die Abstimmung mit den Trägern anderer öffentlicher und privater Belange und die Einholung der nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

2. Bisherige Aktivitäten des Gewässerschutzes

2.1 Abwasserbeseitigung

Mit Abschluss des Phosphor-Sofort-Programms und des Dringlichkeitsprogramms im Rahmen der Abwasserbeseitigung sind die Optimierungsmaßnahmen an den Kläranlagen weitestgehend abgeschlossen. Der Einfluss der Nähr- und Schadstoffeinträge in die Fließgewässer aus Kläranlagen und Regenwassereinleitungen hat damit weiter abgenommen und beträgt inzwischen weniger als 20 Prozent, der Anschlussgrad an kommunale Kläranlagen inzwischen 95 Prozent der Bevölkerung. Sollte im weiteren Verlauf der Umsetzung der WRRL eine Beeinflussung von Gewässern durch Abwassereinleitungen festgestellt werden, sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

2.2 Gewässerschutzkonzepte

In Schleswig-Holstein bestanden bereits vor der Wasserrahmenrichtlinie das Fließgewässer- und das Seenschutzkonzept, das Niedermoorprogramm und der Gesamtplan Grundwasserschutz, die für die anstehenden Planungen weiterhin richtungweisend sind. Hinsichtlich der Regeneration der Fließgewässer gibt es in Schleswig-Holstein inzwischen eine Reihe von Beispielen, an denen gezeigt werden konnte, dass strukturelle Veränderungen an den Gewässern mit wirt-

schaftlich vertretbarem Aufwand rückgängig gemacht werden können, wenn eine entsprechende Akzeptanz zur Umsetzung dieser Maßnahmen und zur Bereitstellung von Flächen in der Region vorhanden ist.

2.3 Grobkonzepte der Wasser- und Bodenverbände

In den für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eingesetzten Arbeitsgruppen werden zurzeit weitere Grobkonzepte für die Gewässerentwicklung in Schleswig-Holstein diskutiert und einvernehmlich festgelegt. Solche sog. **vorgezogenen Maßnahmen** sind in 2004 bereits erfolgreich umgesetzt worden. Schwerpunkt dabei war bisher die Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer für Fische und andere Organismen. Dafür werden unüberwindliche Sohlschwellen in Sohlgleiten überführt, die von den Organismen überwunden werden können. Durch die Realisierung der vorgezogenen Maßnahmen werden Beispiele geschaffen, an denen gezeigt werden kann, welche technischen Möglichkeiten bestehen, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Eine Vielzahl von weiteren Grobkonzepten ist in Vorbereitung und lässt erwarten, dass in den nächsten Jahren, dort wo es technisch möglich ist und Akzeptanz findet, Maßnahmen umgesetzt werden können.

2.4 Beratungsmodelle des Grundwasserschutzes

Hinsichtlich der Nährstoffreduzierung aus der landwirtschaftlichen Nutzung kann auf ein Beratungsmodell aufgebaut werden, das erfolgreich in den Wasserschutzgebieten des Landes eingesetzt wird und in dem den Landwirten dargelegt wird, durch welche Optimierungsmaßnahmen eine Reduzierung der Verluste bei der Düngung, bei der Bodenbearbeitung und beim Pflanzenschutzmitteleinsatz erreicht werden kann.

3. Synergiegewinne für andere Ziele der Umweltpolitik

3.1 Synergien mit dem Naturschutz

Da mit der Wasserrahmenrichtlinie nicht nur chemische oder mengenmäßige, sondern vor allem ökologische Ziele an den Gewässern verfolgt werden, entsteht eine immer größere Übereinstimmung der Ziele der Wasserwirtschaft mit denen des Naturschutzes. Die **FFH- und Vogelschutzgebiete** sind in weiten Bereichen deckungsgleich mit Flächen, die auch für die Gewässerentwicklung interessant

sind. Auch das **Biotopverbundsystem** des Naturschutzes orientiert sich hauptsächlich an den Fließgewässern Schleswig-Holsteins und umfasst im Wesentlichen solche Talräume, die auch für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Renaturierung der Fließgewässer von Bedeutung sind. Das von der WRRL vorgeschriebene wasserwirtschaftliche **Monitoring**, das vor allem hinsichtlich der biologischen Bewertungsparameter ausgedehnt werden muss, wird gemeinsam mit dem Monitoring durchgeführt, das für die FFH- und Vogelschutzgebiete vorgesehen ist. Auch damit lassen sich Synergieeffekte erzeugen, die wirtschaftliche Vorteile für das Land bringen.

3.2 Synergien bei Schutzgebieten, dem Hochwasserschutz und dem Tourismus

Die Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet außerdem dazu, die Wasser bezogenen Ziele von Schutzgebieten einzuhalten. Das betrifft FFH- und Vogelschutzgebiete, Wasserschutzgebiete sowie besonders geschützte Fisch- und Muschelgewässer. Wasserabhängige Landökosysteme sind zu erhalten und deren Ansprüche an die Wasserstände und Wasserbeschaffenheit zu gewährleisten.

Die vom MUNL zusammen mit den Gesundheitsbehörden erarbeiteten Grundsätze insbesondere zur Aufklärung von Belastungsquellen und zu Maßnahmen sowie Instrumenten zur Verbesserung der hygienischen Wasserqualität im Bereich der Schutzgebiete „Badegewässer“ können als Grundlage für das weitere Vorgehen dienen. Synergien ergeben sich durch die Nutzung der vorhandenen Daten der Badegewässerüberwachung.

Auch der Hochwasserschutz, bei dem es vor allem darum geht, das Wasser länger in der Fläche zu halten, verfolgt in weiten Bereichen gleiche Ziele wie die Wasserrahmenrichtlinie.

Die Verbesserung des Landschaftsbildes, die sich aus der Renaturierung der Gewässer in der Regel ergibt, und der Erhalt der Gewässerqualität an den Badestellen des Landes, dient in besonderer Weise der Entwicklung des ländlichen Raumes und dem Tourismus. Neue Wander- und Radwege an naturnahen Fließgewässern und Seen können das touristische Angebot Schleswig-Holsteins stärker auf die Binnengewässer Schleswig-Holsteins ausdehnen.

4. Einbindung gesellschaftlicher Verbände

4.1 Beiräte und Arbeitsgruppen

Es wurden für alle drei Flussgebietseinheiten **Beiräte** eingerichtet, in denen alle gesellschaftlichen Dachverbände und Institutionen vertreten sind, die an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie interessiert oder davon betroffen sind. Zurzeit sind dies 56 Verbände oder Institutionen im Lande. Die Beiräte tagen ein- bis zweimal im Jahr. Die Mitglieder werden dabei einerseits über Ergebnisse und den aktuellen Stand der Umsetzung informiert und können andererseits ihre Vorstellungen, Anregungen und Bedenken in den Umsetzungsprozess einbringen.

Die Flussgebietseinheiten, an denen Schleswig-Holstein beteiligt ist, wurden in 34 Bearbeitungsgebiete unterteilt, für die jeweils eine Arbeitsgruppe eingerichtet wurde. In diesen **Arbeitsgruppen** ist die Ortsebene der hauptbetroffenen Verbände, wie der Bauernverband, die Fischerei- und Naturschutzverbände sowie Städte und Gemeinden vertreten. Die Federführung in diesen Arbeitsgruppen haben die Wasser- und Bodenverbände übernommen, die für Pflege und Unterhaltung der Gewässer zuständig sind. Sofern bedeutende Industrie- und Gewerbegebiete in dem Bearbeitungsgebiet liegen, ist auch die Industrie- und Handelskammer vertreten. Die Wasserversorgungsunternehmen sind beteiligt, soweit sie bei der Entnahmemenge überregionale Bedeutung haben. Die **Kreise und kreisfreien Städte** lehnen aufgrund eines Beschlusses der Landräte die Teilnahme an den Arbeitsgruppensitzungen weiterhin grundsätzlich ab. Sie werden über die Sitzungsprotokolle von den Ergebnissen der Sitzungen informiert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Projektgruppe des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft (MUNL) sind in den Arbeitsgruppen lediglich als Berater vertreten. Ihre Aufgabe ist es, Datengrundlagen und Karten der Landesverwaltung den Arbeitsgruppen zur Verfügung zu stellen, damit diese über entsprechende Planungsunterlagen verfügen können, und um die Arbeitsgruppen zu beraten.

4.2 Beteiligungsmodell Schleswig-Holstein

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen waren von Beginn an in die jetzt abgeschlossene Bestandsaufnahme der Gewässerbeschaffenheit eingebunden. Sie haben dabei die Unterlagen der Landesverwaltung geprüft und ergänzt und schließlich die Vorschläge des Landesamtes für Natur und Umwelt zur möglichen Zielerrei-

chung der Gewässer nachvollzogen. Die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Interessenverbände war dabei sehr konstruktiv und bei Entscheidungen kompromissbereit.

Das Ergebnis der Bestandsaufnahme erreichte durch die Mitarbeit der Arbeitsgruppen eine hohe Akzeptanz und Glaubwürdigkeit bei den Betroffenen. Das Beteiligungsmodell Schleswig-Holsteins hat sich insofern bewährt und wird von den Beteiligten ebenfalls positiv eingeschätzt. Bei der Planung von Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung werden in den Arbeitsgruppen einvernehmliche Lösungen abgestimmt, die problemlos vor Ort realisiert werden können. Das Beteiligungsmodell soll daher auch für die folgenden Umsetzungsschritte beibehalten bleiben, in denen es verstärkt um die Planungen zur Gewässergestaltung und Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer sowie zum Erreichen der gewässer-relevanten Ziele der Schutzgebiete gehen wird.

4.3 Öffentlichkeitsarbeit

Begleitet wird das Beteiligungsmodell durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit, die sich an alle Bürgerinnen und Bürger des Landes richtet und darauf ausgerichtet ist, das Interesse der Bevölkerung an den Zielen der Gewässerentwicklung zu steigern. Hierzu finden Informationsveranstaltungen statt, es werden Broschüren verteilt, Schulprojekte durchgeführt und ein Internetauftritt (www.wasser.sh) gestaltet, der sich in einem Teil an die breite Öffentlichkeit richtet, indem dort bildhaft über Gestaltungsprojekte informiert wird und die Vorteile der Gewässerumgestaltung für die gesamte Bevölkerung hervorgehoben werden. Ein anderer Teil des Internet-Auftritts richtet sich an die beteiligten Institutionen, indem dort Fachinformationen bereitgestellt werden, die für Entscheidungen der Arbeitsgruppen erforderlich sind oder auch über Projekte informieren, in denen Gewässer bereits erfolgreich umgestaltet worden sind.

5. Strategien für die Einhaltung der Umsetzungsfristen

5.1 Projektmanagement

Für die Umsetzung der WRRL wurde eine Projektstruktur gewählt, in der an der Umsetzung der WRRL maßgeblich beteiligte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MUNL, des LANU und der Staatlichen Umweltämter zusammengefasst werden. Das Projekt besteht aus einer Projektgruppe, in der der Abteilungsleiter und die

Referatsleiter der zuständigen Abteilung Wasserwirtschaft des MUNL, der Abteilungsleiter Wasserwirtschaft des Landesamtes für Natur und Umwelt sowie die drei Teilprojektleiter, die jeweils für eine der drei Flussgebietseinheiten zuständig sind, an denen Schleswig-Holstein beteiligt ist, angehören.

Von der Projektleitung wurden differenzierte **Zeit-/Aufgabenpläne** aufgestellt, mit denen die fristgerechte Umsetzung der notwendigen Arbeitsschritte erreicht wird. Dazu wird ein effizientes **Controlling** durchgeführt, mit dem die Einhaltung von Zwischenterminen abgeprüft wird, um rechtzeitig Verzögerungen in Einzelschritten zu erkennen und ggf. entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Damit wird Doppelarbeit vermieden und die Mitarbeiter aus den beteiligten Dienststellen werden optimal eingesetzt.

Mit den regelmäßig fortgeschriebenen Zeit-/Aufgabenplänen wird außerdem eine verlässliche Planung der weiteren Schritte ermöglicht. So wurde parallel zur Ländereübergreifenden Abstimmung der Bestandsaufnahme bereits in diesem Jahr die konzeptionelle Planung für das künftige Monitoringprogramm der Wasserrahmenrichtlinie eingeleitet und in den Pilotbearbeitungsgebieten das geplante Verfahren zur Einstufung erheblich veränderter Gewässer getestet.

Es wird großer Wert darauf gelegt, die vom Kabinett geforderte 1:1 - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sicherzustellen, d. h. eine fristgerechte, formal und inhaltlich vollständige aber nicht über das erforderliche Maß hinausgehende Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

5.2 Informationsaustausch

Von besonderer Bedeutung bei dem gewählten Beteiligungsmodell ist ein umfassender und vollständiger Informationsaustausch zwischen der Leitungsebene und den Arbeitsgruppen vor Ort. Schwerpunkt ist dabei die Betreuung der Arbeitsgruppen in den Bearbeitungsgebieten. Die Mitarbeiter der Teilprojekte haben dabei die Aufgabe, die Arbeitsgruppenmitglieder vollständig über die notwendigen Umsetzungsschritte zu informieren und die Unterlagen der Landesverwaltung so aufzubereiten, dass sie vor Ort für die Planungen verwendet werden können. Für eine optimale Informationsbereitstellung war es wichtig, die in den Landesdienststellen überwiegend in analoger Form vorhandenen Daten zu digitalisieren und in **geographische Informationssysteme** einzubinden. Dazu

wurden z. B. alle Anlagen und strukturellen Veränderungen in und an den Fließgewässern Schleswig-Holsteins digitalisiert.

6. Strategien für das Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie

6.1 Maßgebliche Defizite an den Gewässern

Als Ergebnis der Bestandsaufnahme an den Fließgewässern hat sich bestätigt, dass die Fließgewässer in Schleswig-Holstein hauptsächlich durch **strukturelle Veränderungen**, d. h. durch Begradigung und Befestigung der Uferquerschnitte verändert wurden. Diese Maßnahmen haben die hydrologischen Verhältnisse und die Beschattung an den Gewässern verändert, so dass sie heute regelmäßig maschinell geräumt werden müssen, um den Fließquerschnitt offen zu halten. Auch dies hat sich negativ auf die dort lebenden Pflanzen und Tiere ausgewirkt. Zahlreiche Querbauwerke verhindern darüber hinaus die **Durchgängigkeit** für Langdistanzwanderfische, die vom Meer kommen, um in den oberen Flussabschnitten ihren Laich abzulegen. Gewässertypische Pflanzen und Bodenlebewesen, die den guten ökologischen Zustand anzeigen, fehlen vielfach.

6.2 Notwendige Maßnahmen

Als notwendige Maßnahmen zur Verbesserung des aktuellen Zustands und zum Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie müssen die strukturellen Veränderungen zumindest in einzelnen Bereichen der Gewässer wieder rückgängig gemacht werden, damit die Fließgewässer wieder freien Verlauf annehmen können und für Fische wieder durchgängig werden. Maßnahmen zur Beseitigung der vorhandenen Defizite müssen sich vorrangig auf solche Gewässer konzentrieren, die noch natürliche Abschnitte aufweisen und bei denen Flächen an den Gewässern bereitgestellt werden können. Für die Planung solcher Maßnahmen und die Bereitstellung entsprechender Flächen vergehen i. d. R. mehrere Jahre. Nach Abschluss der Maßnahmen muss sich der typspezifische ökologische Zustand erst wieder entwickeln, was in vielen Fällen wiederum Jahre erfordert.

6.3 Bereitstellung von Flächen

Für die Regeneration von Fließgewässern bedarf es hinreichend großer Flächen, die bisher i. d. R. landwirtschaftlich genutzt werden. Diese müssen entweder erworben oder vertraglich geregelt, von den Landwirten langfristig bereitgestellt

werden. Für die Akzeptanz der betroffenen Landwirte ist es wichtig, entsprechendes Tauschland anbieten zu können. Dazu besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft, die über Tauschland verfügt oder es ggf. vermitteln kann. Andererseits versuchen die Wasser- und Bodenverbände mit entsprechender Förderung durch das Land, selbst Tauschflächen zu erwerben, um diese bei einem Flächenbedarf am Gewässer den Landwirten anbieten zu können.

6.4 Vorgezogene Maßnahmen

Sowohl die Regeneration der Gewässer als auch die Bereitstellung von Flächen im Talraum sind, wie beschrieben, sehr **zeitaufwändig**. Insofern kann nicht abgewartet werden, bis entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie der Bewirtschaftungsplan mit den Maßnahmenprogrammen Ende 2009 fertig gestellt und abgestimmt ist. Vielmehr bedarf es vorgezogener Maßnahmen, bei denen offensichtlich und unstrittig ist, dass sie den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie dienen und die deshalb auch heute schon umgesetzt werden können. Eine Verlängerung des Realisierungszeitraumes für die notwendigen Maßnahmen ist darüber hinaus für eine **Entzerrung des Mittelbedarfes** für die Landesförderung erforderlich. Die im Bericht des MUNL zur Vorbereitung der Umsetzung der WRRL geschätzte Zahl von rd. 550 Mio. € für die Regeneration von Fließgewässern und Seen wird in dem von der EU vorgesehenen Zeitraum von sechs Jahren (2009 bis 2015) nicht bereitgestellt werden können.

Die Wasser- und Bodenverbände des Landes wurden deshalb gebeten, bereits in diesem Jahr Vorschläge für vorgezogene Maßnahmen zu machen, mit denen die Durchgängigkeit wiederhergestellt werden kann oder mit denen Flächen bereitgestellt werden, um die Gewässer später einmal renaturieren zu können. Hierzu werden vom Land entsprechende **Fördermittel** bereitgestellt, die so bemessen sind, dass die Verbände nur den Anteil zu tragen haben, der für den Erhalt des ordnungsgemäßen Wasserabflusses notwendig ist. Der Anteil, der zur Verbesserung der ökologischen Situation der Gewässer beitragen soll, wird aus Wasserabgabemitteln finanziert und damit zweckentsprechend für die Verbesserung der Gewässersituation wieder eingesetzt.

6.5 Planung und einvernehmliche Entscheidung in den Bearbeitungsgebieten

Die Wasser- und Bodenverbände stellen für die Maßnahmen, die sie vorgezogen umsetzen wollen, ein Grobkonzept auf, in dem umsetzbare Maßnahmen in den Verbandsgewässern dargestellt werden. Hinsichtlich der Umsetzbarkeit ist nicht nur die technische Realisierbarkeit und Flächenverfügbarkeit, sondern auch die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungsfähigkeit zu prüfen. Grobkonzepte und die Einzelmaßnahmen der Verbände werden der Arbeitsgruppe des Bearbeitungsgebietes vorgestellt und dort abgestimmt. Nur Maßnahmen, die **einvernehmlich** unter den Arbeitsgruppenmitgliedern als geeignet für die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie bewertet werden, können realisiert werden. Damit sind die Arbeitsgruppen das entscheidende Gremium für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen.

Das positive Votum der Arbeitsgruppe lässt aber erwarten, dass solche Maßnahmen auch in der Region **Akzeptanz** finden und damit umgesetzt werden können. Im laufenden Jahr sind auf diese Weise bereits etwa 100 vorgezogene Maßnahmen realisiert worden. Mit diesen Maßnahmen können technische Erfahrungen gesammelt und Beispiele geschaffen werden, von denen andere Verbände für ihre Planung profitieren können. Mit den Erfahrungen aus der Planung auf Ortsebene und mit der Beteiligung aller betroffenen gesellschaftlichen Verbände bei den Entscheidungen ist das MUNL in Schleswig-Holstein zuversichtlich, die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie überall dort umsetzen zu können, wo solche Maßnahmen Akzeptanz in der Bevölkerung finden und technisch so umgesetzt werden können, dass dabei keine Nachteile für die Anlieger an den Fließgewässern entstehen.

Die Maßnahmen zur Zielerreichung in den Seen, Küstengewässern und dem Grundwasser sollen ebenfalls in den Arbeitsgruppen abgestimmt werden. Für diese Gewässerkategorien stellt die Nährstoffbelastung aus der Flächennutzung die maßgebliche Belastung dar. Auch können mögliche hygienisch-mikrobiologische Belastungen aus der Fläche zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebiets Badegewässer führen. Insofern müssen die Maßnahmen im Einzugsgebiet der Gewässer eingeleitet werden, die unter Kapitel 2 bereits vorgestellt wurden.

7. Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen

7.1 Wasserbenutzungsabgaben

Nach der im Rahmen des Berichtes des MUNL „Einheitliche europäische Gewässerschutzpolitik“ von 2002 erfolgten überschlägigen Kostenschätzung ergibt sich bis zum Abschluss des ersten Bewirtschaftungsplanes im Jahre 2015 ein Finanzbedarf für die Umsetzung der WRRL von insgesamt 688 Mio. €. Für die Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen sind in erster Linie die verfügbaren Wasserbenutzungsabgaben (Abwasser-, Grundwasserentnahme- und Oberflächenwasserabgabe) heranzuziehen.

7.2 Bundes- und EU-Mittel

Aufgrund der insgesamt aus den Abgaben zu finanzierenden Maßnahmen, reichen die für die Verbesserung des Gewässerzustandes aus den Abgaben bereitstehenden Mittel für sich genommen nicht aus, um die Ziele nach der WRRL zu erreichen. Diese Ansätze müssen daher auch für die Bindung bereitstehender Fördermittel der Europäischen Union und des Bundes eingesetzt werden. Darüber hinaus ist eine möglichst weitgehende Öffnung der Förderprogramme der EU und des Bundes für die Umsetzung der WRRL anzustreben. So wurden auf Antrag des Landes Schleswig-Holstein die Fördergrundsätze des Bundes in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz“ dahingehend ergänzt, dass seit dem Jahr 2004 auch Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL daraus gefördert werden. Mittel der EU stehen derzeit im Rahmen des Programms „Zukunft auf dem Land“ aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) zur Verfügung.

7.3 Synergien mit anderen Programmen

Unabhängig hiervon können die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nur dann erreicht werden, wenn bestehende Synergien mit anderen Programmen genutzt werden. Die für den **Naturschutz** zu entwickelnden Lebensräume entsprechen weitestgehend auch den ökologischen Zielen der Wasserrahmenrichtlinie an den Oberflächengewässern, so dass eine gemeinsame Flächenkulisse entsteht. Dem Flächenbedarf stehen die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung sowie abschnittsweise auch Siedlungsflächen entgegen, so dass die Bereitstellung von

Flächen an den Gewässern von zentraler Bedeutung für die Verbesserung des ökologischen Zustandes wird.

Im Zuge der derzeitigen nationalen Modulation werden Maßnahmen für die **Landwirtschaft** zur umweltverträglicheren Produktion angeboten, die einen Beitrag zur stofflichen Entlastung der Gewässer leisten und zu wesentlichen Teilen aus den zweckgebundenen Abgaben kofinanziert werden können. Im Interesse einer besseren Wirkung und eines effizienteren Einsatzes der zweckgebundenen Abgabemittel müssten künftige Agrarumweltmaßnahmen räumlich und inhaltlich noch stärker den Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechend ausgerichtet werden.

Das derzeitige Programm „Zukunft auf dem Land – ZAL“ läuft im Jahre 2006 aus. Zurzeit steht noch nicht fest, in welcher Höhe und für welche Maßnahmen Mittel künftig zur Verfügung stehen werden.

Die als Nachfolgeprogramm für die Entwicklung des ländlichen Raumes geplante ELER-Verordnung sieht derzeit eine Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL nicht eindeutig vor. Um auch ab 2007 die benötigte finanzielle Beteiligung der EU zu erhalten, muss in den derzeit laufenden Verhandlungen mit der Kommission die von allen Bundesländern einheitlich geforderte Erweiterung der Fördertatbestände für Maßnahmen der WRRL erreicht werden.

8. Koordination und Kooperation mit den Nachbarländern

8.1 Koordinierung in der Flussgebietseinheit Elbe

Das Einzugsgebiet der Elbe ist mit insgesamt rd. 150.000 km² eines der größten in Europa. Zur Bearbeitung in der Wasserrahmenrichtlinie wurde dieses Einzugsgebiet in zehn Koordinierungsräume unterteilt, die landschaftsräumlich ähnliche Strukturen aufweisen. Schleswig-Holstein ist dabei zusammen mit Hamburg und Niedersachsen im Koordinierungsraum **Tide-Elbe** vertreten und hat für diesen Koordinierungsraum die Federführung der Umsetzung übernommen. Die Koordination und Kooperation erfolgt im Rahmen einer Koordinierungsgruppe, in der die für die Umsetzung zuständigen Behörden vertreten sind. Die Koordinierungsgruppe tagt etwa alle zwei Monate und stimmt dabei die verschiedenen Umsetzungsschritte untereinander ab.

Für die Bestandsaufnahme der Gewässer im Koordinierungsraum wurde ein gemeinsamer Bericht erstellt und in den Ländern abgestimmt. Dabei werden die unterschiedlichen Verhältnisse in den drei Ländern deutlich: Während Hamburg überwiegend durch eine städtische Flächennutzung mit Industrie- und Hafennutzung geprägt ist, werden die Flächen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Zusammenarbeit im Koordinierungsraum ist konstruktiv und zielgerichtet darauf abgestellt, dass die Wasserrahmenrichtlinie fristgerecht und beanstandungsfrei umgesetzt werden kann.

Dabei wirkt sich positiv aus, dass alle drei Länder bereits seit 1975 in der **Arbeitsgemeinschaft Elbe** zusammenarbeiten und gemeinsame Ziele zur Verbesserung der Gewässersituation in der Elbe verfolgen. Die dazu in Hamburg eingerichtete Wassergütestelle Elbe hat die Geschäftsführung der Koordinierungsgruppe Tide-Elbe übernommen.

Grundwasserleiter und Fließgewässer, die die Landesgrenze zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein überschreiten, werden künftig gemeinsam bewirtschaftet. Für die Gewässer Bille, Alster, Düpenau und Wedeler Au wird auf gemeinsamen Kabinettsbeschluss von Hamburg und Schleswig-Holstein eine Länder übergreifende Arbeitsgruppe, bestehend aus jeweils einem Vertreter der verantwortlichen Behörden, Kommunen, Verbände und Institutionen eingerichtet.

8.2 Vorgehen in Niedersachsen

In Niedersachsen wurde die Bestandsaufnahme von den Landesdienststellen vorgenommen. Arbeitsgruppen, in denen die betroffenen Verbände eingebunden werden, gibt es dort für die WRRL-Umsetzung nicht. In der Abstimmungsphase der Berichtsentwürfe in Niedersachsen ergaben sich **Akzeptanzprobleme** vor allem im Bereich der Landwirtschaft. Die wie in Schleswig-Holstein relativ ungünstigen Prognosen für eine Zielerreichung der strukturell veränderten Gewässer, waren dort wegen offensichtlicher Informationslücken nicht kommunizierbar. Das Niedersächsische Umweltministerium entschied darauf hin, eine dreistufige Bewertung der Gewässer vorzunehmen und 52 Prozent der Fließgewässer als „in der Zielerreichung unklar“ einzuschätzen. Damit mussten nur etwa 24 Prozent der Fließgewässer als in der Zielerreichung unwahrscheinlich eingestuft werden und ebenso viele als in der Zielerreichung wahrscheinlich. Dies ist eine Darstellung, die die Problematik der strukturellen Veränderungen an den Fließgewäs-

sern hinsichtlich der Zielerreichung nicht deutlich werden lässt und Entscheidungen hinsichtlich erforderlicher Untersuchungen und Maßnahmen in eine spätere Umsetzungsphase verschiebt. Demgegenüber konnte in Hamburg und Schleswig-Holstein den betroffenen und beteiligten Verbänden vermittelt werden, dass wegen der strukturellen Veränderungen in Hamburg 100 Prozent und in Schleswig-Holstein 98 Prozent der Fließgewässer als in der Zielerreichung unwahrscheinlich eingestuft wurden.

8.3 Koordinierung mit Mecklenburg-Vorpommern

Zur Flussgebietseinheit Schlei/Trave gehört das Einzugsgebiet der Stepenitz, das überwiegend im Land Mecklenburg-Vorpommern liegt. Die Koordinierung mit dem Umweltministerium in Mecklenburg-Vorpommern beschränkte sich bis Mitte 2004 auf jährliche Informationstreffen, in denen die Vorgehensweise in beiden Ländern vorgestellt wurde. Auch in Mecklenburg-Vorpommern wird die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie von den Landesdienststellen durchgeführt. Ein erster Informationstermin für die Öffentlichkeit hat erst im November 2004 stattgefunden. Der Berichtsentwurf zur Bestandsaufnahme in der Flussgebietseinheit Schlei/Trave wurde mit dem Umweltministerium in Mecklenburg/Vorpommern **abgestimmt**. Grenzüberschreitende Fließgewässer und Grundwasserleiter wurden hinsichtlich ihrer Typisierung und ihrer Einschätzung zur Zielerreichung gemeinsam abgestimmt, so dass an den Landesgrenzen keine „Brüche“ entstanden sind. Die Vorgehensweise zur fachlichen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie entspricht im Wesentlichen der schleswig-holsteinischen. Das Ergebnis der Einschätzung der Zielerreichung ist daher auch sehr ähnlich.

8.4 Kooperation mit Dänemark

An der Grenze zu Dänemark gibt es grenzüberschreitende Einzugsgebiete kleinerer Grenzgewässer. Zur Koordinierung der notwendigen Umsetzungsschritte haben verschiedene Abstimmungsgespräche sowohl mit der zuständigen Behörde, dem Umweltministerium in Kopenhagen, sowie mit dem vor Ort zurzeit noch für den Gewässerschutz zuständigen **Sønderjyllands Amt** stattgefunden. In einer gemeinsamen Erklärung zwischen dem Ministerium für Umwelt Dänemarks und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland haben sich beide Länder auf eine Fortsetzung der

in der Vergangenheit schon bewährten Zusammenarbeit sowie auf Grundsätze für die Koordinierung der Bewirtschaftung der grenzüberschreitenden Einzugsgebiete der Wiedau, Krusau, Meynau und des Jadelunder Grabens verständigt. Die Flussgebietseinheiten Eider und Schlei/Trave werden allerdings auf das Hoheitsgebiet Schleswig-Holsteins beschränkt. Wegen einer laufenden Verwaltungsreform in Dänemark, bei der die Amtskommune Sønderjylland mit mehreren anderen Amtskommunen zusammengelegt werden soll, ist seitens des Ministeriums für Umwelt in Dänemark noch kein Auftrag zur Bearbeitung der Bestandsaufnahme für die Gewässer nördlich der Grenze gegeben worden. Die Berichtsentwürfe für die Bestandsaufnahme der beiden angrenzenden schleswig-holsteinischen Flussgebietseinheiten sind den dänischen Kollegen erläutert und übergeben worden.

9. Umsetzung von Maßnahmen in den Nachbarländern

9.1 Maßnahmenumsetzung in Hamburg

In Hamburg gestalten sich Regenerationsmaßnahmen als schwierig. Alle Fließgewässer wurden wegen der starken urbanen Überprägung vorläufig als künstlich oder erheblich verändert eingestuft. Hochwasserschutzmaßnahmen und bis an die Gewässer heranreichende Bebauung durch Straßen oder Bauwerke verhindern dort eine naturnahe Gestaltung der Gewässer. Schwerpunkte der Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden daher in Hamburg die Reduzierung von chemischen Schadstoffen in den Gewässern sowie von Belastungen aus Altlasten für das Grundwasser sein. Strukturelle Verbesserungen werden sich auf die Gewässer in Stadtrandbereichen beschränken müssen.

9.2 Maßnahmenumsetzung in Niedersachsen

In Niedersachsen herrschen ähnliche Verhältnisse wie in Schleswig-Holstein vor. Der im Interesse der landwirtschaftlichen Nutzung und für eine aus damaliger Sicht rationellere Gewässernutzung und -unterhaltung durchgeführte Gewässer-ausbau früherer Jahre hat auch dort erhebliche strukturelle Veränderungen an den Gewässern hervorgerufen, so dass zum Erreichen des guten ökologischen Zustands umfangreichere Regenerationsmaßnahmen erforderlich werden. Im südöstlichen Koordinierungsraum Tide/Elbe befindet sich auf niedersächsischer Seite mehr Wald- und weniger landwirtschaftliche Nutzung, so dass dort bessere

Voraussetzungen für Regenerationsmaßnahmen bestehen als in Schleswig-Holstein.

In Niedersachsen wird es nach Auskunft von Vertretern des dortigen Umweltministeriums abgesehen von laufenden Regenerationsmaßnahmen keine vorgezogenen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit geben. Man will in Niedersachsen zunächst den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm abwarten und ab 2010 mit den Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL beginnen. In ähnlicher Weise wollen auch Mecklenburg-Vorpommern und die übrigen Länder, die im Einzugsgebiet der Elbe liegen, vorgehen. Einige Länder verwirklichen allerdings wie Niedersachsen bereits früher geplante Regenerationsmaßnahmen an Gewässern, die auch den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entsprechen.